



Severe Weather Research
UwBe International



UNWETTERBEOBACHTUNG

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Die UwBe International (– Severe Weather Research), gegründet am 07. Oktober 2018, mit Sitz in CH-6482 Gurtellen, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Ausnahmen der Steuerpflicht“ gemäss Bundesgesetz der direkten Bundessteuer Art. 56 Bstg. DBG.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Unwetterbeobachtung und Unterstützung bei Unwetterwarnungen sowie Analyse und Dokumentationen der Unwetter sowie deren Folgen bei Unwetterschäden.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- Betreibung eines Internetportals zur Information der interessierten Bevölkerung
- Erstellen von Unwetterstatistiken welche ehrenamtlich durch die Wetterbeobachter erfasst werden und verschiedenen Partnern sowie auch der Bevölkerung im Internet zur Verfügung stehen.
- Hinweise zu aktuellen Unwetterlagen und Informationen sowie Dokumentationen dazu – falls möglich in Echtzeit – auf sozialen Netzwerken sowie auf unserer Internetseite.
- Bei Bedarf Aufklärung (Verhaltensweise, Beobachtungen, Wettergeschehen) an Vereinsmitglieder und interessierten Personen der Bevölkerung (auf Anfrage).
- Umsetzung eines Dokumentarfilmes sowie einzelne Berichte und Interviews mit Betroffenen, Feuerwehren und sonstige involvierte Personen/Institutionen.
- Unwetterberichte in Form eines Blogs und/oder Videos mit entsprechender Erklärung der jeweiligen Wetterphänomene/Entstehungen (vor allem bei grösseren Unwetterereignissen).
- Mithilfe bei Aufräum- und Organisationsarbeiten bei Schäden als Folge eines Unwetters (Sturm, Tornado, Gewitter, Hagel, Hochwasser etc.) sofern es die Zeit und der Einsatzplan es zulassen
- Länderübergreifende Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Meteorologen, Institutionen und Forschungseinrichtungen
- Vernetzung und Arbeitsaufteilung auf verschiedene Länder/Gebiete durch entsprechende Ansprechpersonen für die UwBe International im jeweiligen Land (sind ebenfalls Bestandteil des Teams der UwBe Int.)

Zusammenarbeit und Datenaustausch mit allen interessierten wissenschaftlichen Projekten, Feuerwehren und Organisationen sowie Wetterdiensten in der Schweiz und Europa.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn die im Anhang 1 festgesetzten *Ausnahmen* treten in Kraft. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

I. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

3.1 *Aktivmitglieder*

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat und ein entsprechender Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Je nach gewünschtem Tätigkeitsbereich ist eine entsprechende Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Es gilt vorerst die provisorische Aufnahme in den Verein während einem Jahr.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im absoluten Mehr. Eine Abstimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder kann entweder durch die Vereinsversammlung oder schriftlicher Abstimmung des Vorstandes erfolgen.

3.2 *Fördermitglieder*

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft werden.

3.3 *Passivmitglieder*

Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das Mindestalter von 16 Jahren erreicht hat.

Art. 4 Beiträge

4.1 *Aktivmitglieder*

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wodurch auch keine Mitgliederbeiträge verlangt werden. Aktivmitglieder arbeiten im Sinne des Vereinszweckes ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Allfällige freiwillige Beiträge werden als Spende angenommen.

4.2 *Fördermitglieder*

Fördermitglieder sind Mitglieder, welche den Verein durch regelmässige oder unregelmässige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Die hierbei eingenommenen Beträge fliessen automatisch in das Vereinsvermögen und werden ausschliesslich für die unter Art.2 angegebenen Zwecke verwendet.

4.3 *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche den Verein mit einem Mindestbeitrag von CHF 180.- jährlich unterstützen aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben das Recht an Vereinsversammlungen teilzunehmen, besitzen allerdings kein generelles Stimmrecht.

Ausnahme bilden einzelne Abstimmungen und Umfragen, welche der Vorstand jeweils entscheidet.

Art. 5 Austritt

5.1 Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ohne triftige Gründe ständig den Jahresversammlungen fernbleiben.

5.2 Fördermitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen und ist jederzeit per sofortiger Wirkung möglich. Bereits geleistete Zahlungen, Sachleistung sowie Dienstleistungen werden nicht zurückerstattet.

5.3 Passivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Passivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ohne triftigen Gründe ständig den Jahresversammlungen fernbleiben.

5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklärendem Austritt ist jederzeit möglich und sofort wirksam. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet – auch anteilmäßig - nicht statt.

Art. 6 Ausschluss

6.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstösst, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstösse gegen die Vereinsstatuten schuldig gemacht hat oder sich unsittlich gegenüber dem Verein und nach Aussen verhält.

Ein Ausschluss kann auch bei mehrfach nicht wahrheitsgetreuen Meldungen und Eintragungen in unsere Statistik und Meldesystem erfolgen. Denn unwahre Angaben an das System können fatale Folgen haben, da diese Meldungen je nach Situation auch direkt an die Wetterdienste übermittelt werden.

6.2 Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äusserung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine ausserordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

6.3 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, welches auch den Ausschluss entschieden hatte.

Art. 7 Rechte und Pflichten

- 7.1 *Aktivmitglieder*
Aktivmitglieder haben das Stimmrecht. Sie verpflichten sich den von Ihnen gewählten oder zugeteilten ehrenamtlichen Aufgaben stets wahrheitsgetreu und sorgfältig auszuüben. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unwetterbeobachtung, Analyse, Dokumentation und der Durchführung von Projekten wie zum Beispiel Dokumentarfilm, Interviews und Berichte aktiv mitzuwirken. Eigene Ideen und Konzepte können auf Antrag miteinbezogen werden.
- 7.2 *Passivmitglieder*
Passivmitglieder sind generell nicht stimmberechtigt, es sei denn der Vorstand entscheidet dies bei bestimmten Umfragen/Abstimmungen. Dies wird jeweils in den Traktanden der jeweiligen Jahresversammlung angezeigt. Sie haben das Recht an Versammlungen teilzunehmen, sind allerdings bei einer Nichtteilnahme dazu verpflichtet sich rechtzeitig abzumelden. Eigene Ideen und Anregungen dürfen jederzeit eingebracht werden. Hierbei hat auch das Passivmitglied ein Stimmrecht (sofern es sich um eigene, eingebrachte Themen/Ideen handelt).
- 7.3 *Fördermitglieder*
Fördermitglieder sind stimmberechtigt, sofern es sich um natürliche Personen handelt. Ihnen steht ein Antragsrecht zu. Sie dürfen bei den Tätigkeiten des Vereins Einsicht erhalten aber nicht aktiv mitwirken. Es steht jedem Mitglied zu, jederzeit Einsicht über die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten.

I. Organisation

Art. 8 Organisation

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
- 8.2 Das Vereinsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Art. 9 Ordentliche Vereinsversammlung

- 9.1 Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im ersten oder letzten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:
- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
 - Genehmigung Jahresrechnung/Buchhaltung (sofern vorhanden)
 - Genehmigung und Besprechung Jahresberichte/Statistiken der einzelnen (Un)wetterlagen und Statistiken.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisoren
 - Abstimmung über definitive(r) Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
 - Rückblick Zielumsetzung und Resultate
 - weitere Traktanden nach Situation und Anträge der Mitglieder
- 9.2 Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Fördermitgliedern sowie des Vorstandes mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

- 9.3 Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.
- 9.4 Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres einreichen.
- 9.5 Statutenänderungen erfordern eine 2/3 der Stimmenden.

Art. 10 Ausserordentliche Vereinsversammlung

- 10.1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Auch kann diese durch den Vorstand einberufen werden, wenn es besondere Situationen oder eine höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, politische Gegebenheiten, etc.) erfordert.
- 10.2 Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 11 Vorstand

- 11.1 Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen. Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei bis maximal sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt mindestens zwei Jahre.
- 11.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.
- 11.3 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.
- 11.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in oder ein anderes dafür vom Präsidenten ausgewähltes Vorstandsmitglied. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der/die Kassier/in.
- 11.5 Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 12 Kontrollstelle

- 12.1 Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch ein bis zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 12.2 Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

I. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

- 13.1 Die Einnahmequellen des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
 - Sponsorenbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - Spenden und Zuwendungen von Fördermitgliedern
 - Ertrag des Vereinsvermögens
- 13.2 Die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt. Falls Beiträge durch Aktivmitglieder verlangt werden, wird dies jeweils ebenfalls an der Vereinsversammlung festgelegt.
- 13.3 Kann ein Aktiv-, Förder-, oder Passivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 14 Haftung

- 14.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

- 15.1 Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 15.2 Auf Antrag des Vereinsmitgliedes kann eine Spesenentschädigung durch den Vorstand, sofern diese dem Vereinszweck dienen, ausgesprochen werden.

I. Auflösung des Vereins

Art. 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss auf Antrag des Vorstandes erfolgen. 2/3 der Anwesenden müssen diesem Beschluss zustimmen.
- 16.2 Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird vollumfänglich an eine andere gemeinnützige Organisation gespendet.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. Dezember 2022 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Exemplare.

UwBe International
Severe Weather Research

I. Anhang 1 – Ausnahmen zu Punkt 2.3

Zuwendungen aus den Vereinsmitteln an die Mitglieder sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Folglich aber dürfen bei folgenden Ausnahmen Zuschüsse und Zuwendungen von den Vereinsmitteln direkt an das jeweilige Mitglied weiter gegeben werden:

1. Wenn das Mitglied für bestimmte Einsätze, Abklärungen oder Auftragsarbeiten in Bezug auf die in den Statuten festgelegten Zwecke zusätzlich private, höhere Auslagen gehabt hat (Spesen, Übernachtung, Reisekosten). Hier muss abgewogen werden, inwiefern ein Zuschuss möglich ist. Die Ausgaben müssen vom jeweiligen Mitglied belegt werden können und dürfen nur rein Zwecks Vereinsinteresse / Vereinstätigkeit eingefordert werden.
2. Wenn der Einsatz es erforderlich macht, zum Beispiel fehlendem Benzin oder Ähnlichem kann in einem gesunden Masse eine Spesenentschädigung aus der Vereinskasse bewirkt werden. Dies allerdings nur, wenn es das Vereinsvermögen zulässt und keine anderweitigen Verpflichtungen seitens Verein geplant/aktiv sind.

Weitere Ausnahmen sind derzeit nicht festgelegt und erfordern einen schriftlichen Antrag mit Begründung an den Vorstand.

UwBe International
Severe Weather Research
Bahnhofplatz 18
CH-6482 Gurtnellen UR
www.uwbeinternational.org

www.twitter.com/uwbeobachtung
www.facebook.com/uwbeinternational